



## Hinweise und Bedingungen für Montagefahrzeuge

Neben Sonderparkberechtigungen für Handwerkernotdienste, die im Rahmen von Noteinsätzen und Notreparaturen zum Parken an bestimmten Stellen berechtigen, und Sonderparkausweisen für Gewerbetreibende und soziale Dienste können Parkberechtigungen für Montagefahrzeuge (mit fest eingebauten Werkzeugen) von der Straßenverkehrsabteilung des Amtes für öffentliche Ordnung erteilt werden.

**Montagefahrzeuge** können mit der entsprechenden Ausnahmegenehmigung **in einer Fußgängerzone** abgestellt werden.

Bei der Antragstellung für Montagefahrzeuge muss als **Nachweis für die fest eingebauten Werkzeuge** eine **Kopie des Fahrzeugscheins** vorgelegt werden.

Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher beim Amt für öffentliche Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, einzureichen.

Die Straßenverkehrsbehörde behält sich vor, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie im Interesse der Bewohner und/oder der örtlichen Gewerbetreibenden einzelne Örtlichkeiten/Bereiche von der Erteilung einer Sonderparkberechtigung auszunehmen.

Die Genehmigung in Form eines Parkausweises ist bei der Straßenverkehrsbehörde persönlich abzuholen.

Die **Gebührenhöhe** für die Ausnahmegenehmigung beträgt derzeit **je Fahrzeug**:

- |                |              |
|----------------|--------------|
| - 1 Tag        | 30,00 Euro,  |
| - bis 1 Woche  | 50,00 Euro,  |
| - bis 1 Monat  | 100,00 Euro, |
| - bis 3 Monate | 150,00 Euro, |
| - bis 6 Monate | 300,00 Euro, |
| - bis 1 Jahr   | 600,00 Euro. |

Ihre Straßenverkehrsbehörde